

Bildungsurlaub in Deutschland

Das Bildungsurlaubsgesetz gibt es bereits seit dem 24.06.1974. Damals hatte sich die Bundesregierung verpflichtet, einen bezahlten Urlaub zum Zweck der beruflichen Weiterbildung, der allgemeinen und politischen Bildung als auch der gewerkschaftlichen Weiterbildung einzuführen.

Aufgrund der Untätigkeit des Bundes, verabschiedeten die einzelnen Bundesländer im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung eigene Landesgesetze, die dem Arbeitnehmern einen Anspruch auf Bildungsurlaub gewähren sollte.

Die westdeutschen Länder (außer Baden-Württemberg und Bayern) führten den Bildungsurlaub ab 1974 ein, was sich allerdings bis in die 90er Jahre hinzog. Nach der Deutschen Einigung zogen die ostdeutschen Bundesländer bis auf Sachsen und Thüringen nach.

Für Betriebsratsmitglieder gibt es hier eine gesonderte Regelung die im Betriebsverfassungsgesetz geregelt ist.

Für uns Fahrer gilt z.B. in NRW das der normale Fahrer im ersten Jahr der Inanspruchnahme zwei mal fünf Tage an Bildungsurlaub in Anspruch nehmen kann.

Danach jeweils fünf Tage an Bildungsurlaub pro Jahr.

Da damals die einzelnen Bundesländer die Regelungen bezüglich Bildungsurlaub in die Hand nahmen, gibt es auch hier unterschiedliche Regelungen, die in dem jeweiligen Bildungsgesetz geregelt sind:

- Berlin
- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Niedersachsen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein

Es sei an dieser Stelle noch einmal erwähnt, das es in Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen und Thüringen keine Bildungsurlaubsgesetze existieren.

Vergütung:

Auch hier regeln die Länder die Vergütung unterschiedlich. So gilt für NRW eine Lohnfortzahlung nach der Feiertagsregelung (25% Zuschlag).

Dauer des Bildungsurlaubes:

Die Dauer des Bildungsurlaubes sind den jeweiligen Landesgesetzen zu entnehmen, da auch hier wiederum unterschiedliche Regelungen vorherrschen.

So kann man in Berlin nur innerhalb von 2 Jahren einen 10 Tägigen Urlaub zu Weiterbildungszwecken beantragen, oder wie z.b. in NRW pro Jahr nur 5 Tage oder auch 10 Tage innerhalb von 2 Jahren.